

## § 2

Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen sowie langjährige Tätigkeit.

## § 3

(1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 3 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Generaldirektoren der VVB und Kombinate der chemischen Industrie sowie die Leiter nachgeordneter Einrichtungen des Ministeriums für Chemische Industrie,
- der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Minister für Materialwirtschaft,
- der Zentralvorstand der IG Chemie, Glas und Keramik.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Chemische Industrie bis zum 31. Juli jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Chemische Industrie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der IG Chemie, Glas und Keramik durch den Minister für Chemische Industrie.

## § 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Chemische Industrie anlässlich des „Tages des Chemiearbeiters“.

(2) Es können jährlich bis zu 100 Medaillen verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Chemische Industrie wird ein Nachweis über die mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

## § 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von 1000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Chemische Industrie zu planen.

## § 7

(1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch Chemieanlagen dargestellt einschließlich der Inschrift „Für hervorragende Leistungen in der chemischen Industrie“ sowie ein Lorbeerzweig. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit gelbem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein roter Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

## § 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

## § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom

13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

## Anlage 8

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Verdienter Metallarbeiter  
der Deutschen Demokratischen Republik“**

## § 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Metallarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Metallarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“.

## § 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen im sozialistischen Wettbewerb bei der Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben in der metallverarbeitenden Industrie, insbesondere bei der Übernahme und Erfüllung hoher Zielstellungen im Jahresplan, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Rationalisierung zur Intensivierung des Reproduktionsprozesses sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

## § 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 4 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- der Minister für Elektrotechnik und Elektronik,
- der Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
- der Minister für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
- der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
- der Minister für Materialwirtschaft,
- der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- die Generaldirektoren der WB und Kombinate sowie die Leiter anderer direkt unterstellter Einrichtungen aus den Verantwortungsbereichen vorgenannter Ministerien,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie bei den genannten Ministerien bis zum 31. Januar jeden Jahres einzureichen.

(4) Die Auszeichnungsausschüsse der genannten Ministerien prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall durch die im Abs. 1 genannten Minister.